



Rahmenvereinbarung

zwischen
traversa Netzwerk für Menschen mit einer psychischen Erkrankung
Geschäftsstelle
Tribschengasse 8
6005 Luzern

und der

Gemeinde

handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch

Vorname Name

Funktion

und

Vorname Name

Funktion

betreffend

Sozialberatung und Sachhilfe

Geltungsdauer: bis

INHALTSVERZEICHNIS

I. AUSGANGSLAGE.....	3
II. VEREINBARUNG.....	3
1. Zweck der Rahmenvereinbarung	3
2. Grundlagen	3
3. Regelungsbereich	4
4. Abgeltung / Controlling	6
5. Qualitätsmanagement.....	7
III. WEITERE BESTIMMUNGEN	7
1. Haftung.....	7
2. Anpassung der Vereinbarung	7
3. Inkrafttreten	8
4. Dauer der Vereinbarung und Kündigungsfrist	8
5. Gerichtsstand	8

I. AUSGANGSLAGE

traversa, das Netzwerk für Menschen mit einer psychischen Erkrankung ist ein soziales Unternehmen, das sich für die Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit einer psychischen Erkrankung einsetzt. Dabei bietet traversa ein Angebot im Bereich der Betreuung, Beratung, Begleitung und Information sowie Kurse und ein Ferienangebot an. Die vorliegende Rahmenvereinbarung zwischen den Gemeinden und traversa bezieht sich nur auf den Bereich Sozialberatung und Sachhilfe. Im Sinne eines besseren Verständnisses wird teilweise auf andere Dienstleistungsangebote, auf generelle Ziele sowie die Betriebsphilosophie von traversa verwiesen.

Die Delegiertenversammlung des ZiSG lehnte am 13.6.2014 ein Gesuch zur Schliessung der Finanzierungslücke von traversa ab. Dies mit der Begründung, dass die Sozialberatung der persönlichen Sozialhilfe zuzuordnen ist und somit in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden fällt. traversa erstellte in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des ZiSG eine Rahmenvereinbarung.

Folgende übergeordneten Ziele werden mit der Rahmenvereinbarung bezweckt:

- Verbindliche Vereinbarung der Gemeinden bezüglich Leistung und Abgeltung
- Gleichbehandlung der Gemeinden durch einheitliche Grundlagen
 - o einheitlicher Kostensatz für eine Beratungsstunde
 - o einheitliche Berichterstattung

II. VEREINBARUNG

1. Zweck der Rahmenvereinbarung

Diese Rahmenvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen der Gemeinde und traversa. Dabei wird die Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden und wirksamen Fachstelle im Bereich Sozialberatung für die in der Vertragsgemeinde wohnenden Einwohner*innen bezweckt.

Die Rahmenvereinbarung definiert die Zielgruppe, die Dienstleistung und die Berichterstattung und legt die gegenseitigen Rechte und Pflichten sowie die finanzielle Entschädigung durch die Gemeinde fest.

2. Grundlagen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Eidgenössische Ebene

Art. 74 Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)

Kantonale Ebene

§ 2, § 3, § 15, § 16 und § 17 des Sozialhilfegesetzes des Kantons Luzern vom 16. März 2015 (SRL, Nr. 892) Stand 01.09.2021: Persönliche Sozialhilfe ist Sache der Einwohnergemeinde. Die Einwohnergemeinde kann die Erfüllung von Aufgaben des Sozialamtes einem Gemeindeverband oder Dritten übertragen. Die Gemeinderäte der Gemeinden delegieren gestützt auf § 17 Abs. 3 SHG die Erbringung dieser Dienstleistung an traversa.

2.2 Weitere Grundlagen

Leistungsvereinbarung zwischen traversa und der Pro Infirmis Schweiz vom 09.01.2024.

3. Regelungsbereich

3.1 Generelle Aufgaben und Leistungen

traversa, das Netzwerk für Menschen mit einer psychischen Erkrankung, ist ein soziales Unternehmen, das sich für die Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit einer psychischen Erkrankung einsetzt. Die verschiedenen Wohnhäuser und Fachbereiche von traversa fördern die Teilhabe und Teilnahme am gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben.

Sie sind untereinander vernetzt und durchlässig. Die Zusammenarbeit im persönlichen Netzwerk der Klientinnen und Klienten wird gesucht und gefördert.

traversa setzt die verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen so ein, dass eine bestmögliche Wirksamkeit erfolgt.

Die Angebote von traversa umfassen folgende Bereiche:

- Sozialberatung für Menschen mit einer psychischen Erkrankung in psychosozialen, rechtlichen und finanziellen Fragen
- Wohnangebote wie Wohnhäuser, Begleitetes Wohnen, Einzelwohnen PLUS
- Tageszentrum, welches eine niederschwellige Tagesstruktur ermöglicht
- Ferien- und Kursangebote
- Peer-Arbeit PEERLE, Fachstelle für erfahrungsbasierte Begleitung und Beratung
- Öffentlichkeitsarbeit

Die Dienstleistungen zwischen der Vertragsgemeinde und traversa beziehen sich im nachfolgenden nur auf den Bereich der Sozialberatung und Sachhilfe.

3.2 Zielgruppe (und Voraussetzung zur Mandatsübernahme durch traversa)

traversa stellt die Dienstleistungen der Sozialberatung für die in der Vertragsgemeinde wohnenden Personen zur Verfügung:

- Personen mit einer psychischen Erkrankung im erwachsenen Alter (18 Jahren bis AHV-Alter), welche IV-anspruchsberechtigt sind ((Beziehen oder bezogen Leistungen der IV)
- Personen die im Begriff sind, sich aufgrund drohender Invalidität bei der IV anzumelden.
- AHV-Rentner/-innen, welche vorher IV-anspruchsberechtigt waren und bei traversa beraten worden sind (Besitzstandswahrung).
- Personen mit einer psychischen Erkrankung mit asylrechtlichem Aufenthalt in der Schweiz oder anerkannte Flüchtlinge, die sozialhilferechtlich in der Zuständigkeit der Gemeinden sind wenn sie von der wirtschaftlichen Sozialhilfe abgelöst werden können
- Nahe Bezugspersonen und Fachstellen, die Hilfe und Unterstützung suchen.
- Institutionen und Behörden, welche Fragen zur Thematik psychische Erkrankung und Behinderung haben und mit ihrer Arbeit im Dienste der Einwohnerinnen und Einwohner der Vertragsgemeinde stehen.

Die Beratungen erfolgen unabhängig der sozioökonomischen Stellung, von Religions-, Geschlechts- oder Ethnien-Zugehörigkeit der Person. Für das Führen von freiwilligen Einkommensverwaltungen ist ein existenzsicherndes Einkommen Bedingung.

3.3 Leistungsziele

- Das Angebot Sozialberatung unterstützt das selbstverantwortliche und das eigenständige Handeln von Menschen mit einer psychischen Erkrankung.
- Die Reflexion der persönlichen Situation, die Unterstützung in der Entscheidungsfindung und die Nutzung persönlicher Ressourcen werden gefördert.

- Die Sozialberatung ist keine Kriseninterventionsstelle. Bei akuten gesundheitlichen oder sozialen Fragestellungen vermittelt die Sozialberatung zu einer geeigneten Fachstelle.

3.4 Dienstleistungsangebote

Im Bereich der Sozialberatung kauft die Vertragsgemeinde, vertreten durch die Sozialdirektion/das Sozialamt, konkret die Leistungsgruppe Beratung/Sachhilfe ein, wobei die Rubrik Kurzberatung/Triage nicht verrechnet wird.

Die Leistungsgruppe Beratung/Sachhilfe umfasst folgende Leistungen:

1.1 Kurzberatung/ Triage (weniger als eine Stunde Aufwand)	Kurzberatung, Telefon- und Onlineberatung zur Unterstützung von Menschen mit einer psychischen Erkrankung und deren Bezugspersonen bei der Bewältigung schwieriger Alltagssituationen. Wenn traversa nicht zuständige ist, triagiert sie die Klientinnen und Klienten an die zuständige Fachstelle.
1.2 Beratung	Beratung und Information für Menschen mit einer psychischen Erkrankung und deren Bezugspersonen. Die Sozialberatung erschliesst persönliche, materielle, soziale und professionelle Ressourcen: <ul style="list-style-type: none"> - Beratung bei rechtlichen Fragestellungen: Information, Abklärungen und Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Sozialversicherungsbereich Oder Vermittlung von weitergehenden Dienstleistungen. - Beratung bei psychosozialen und persönlichen Fragestellungen: Verbesserung der Kommunikations- und Handlungskompetenz, der Gestaltung einer Tagesstruktur, Hinführung zu einer Therapie, im Umgang mit Medikamenten, Beratung bei Beziehungsproblemen (Angehörige, Freunde, Fachleute). - Nach Absprache mit den Klient*innen werden andere wichtige Bezugspersonen in die Beratung mit einbezogen. - Beratung bei Fragen rund ums Wohnen: Planung und Realisierung der persönlichen Wohnsituation, Planung eines Umzugs. - Beratung bei Fragen der Selbsthilfe; Vermittlung von Selbsthilfegruppen Institutionelle Beratung/Informationstransfer: <ul style="list-style-type: none"> - traversa steht anderen Fachinstitutionen für Fragen zur Thematik psychischer Erkrankung zur Verfügung (Behörden, Institutionen usw.).
1.3 Sachhilfe	<ul style="list-style-type: none"> - Budgetberatung - finanzielle Notunterstützung - freiwillige Einkommensverwaltungen (nur bei vorhandenen Kapazitäten seitens traversa ausser es besteht eine Zusatzvereinbarung) - einfache Schuldensanierungen - Erschliessen von finanziellen Ressourcen - Verfassen von Gesuchen (z. B. FLB, Fürsorgeleistungen für Behinderte) - Unterstützung in administrativen Belangen - Hilfestellung beim Ausfüllen der Steuererklärung (bei Klientel, die bereits in Beratung ist) - Erkennen und Geltendmachung subsidiärer Ansprüche (wie z.B. Sozialversicherungen usw.)

Wirkungsziel	<ul style="list-style-type: none"> - Innert nützlicher Frist, d.h. in der Regel innert zwei Wochen, finden die Ratsuchenden Zugang zu der für ihre Problematik adäquaten Dienstleistung oder werden an die für sie zuständige Fachstelle triagiert. - Die Lebenssituation der Ratsuchenden hat sich verbessert.
--------------	---

4. Abgeltung / Controlling

4.1 Finanzierung der Leistungen

Die unterzeichnende Gemeinde zahlt traversa für die Erbringung der Dienstleistungen eine Entschädigung von **CHF 56 pro Beratungsstunde**.

Unter Vorbehalt der Genehmigung des Voranschlages durch die zuständigen Behörden richtet die unterzeichnende Gemeinde, vertreten durch die Sozialdirektion/durch das Sozialamt, traversa für den Zeitraum vom bis den **Betrag von CHF** pro Jahr aus.

Dieser Gesamtbetrag entspricht einem **Aufwand von** **Beratungsstunden**, welche für die Leistungsgruppe Beratung/Sachhilfe aufgewendet werden. Bei dem Betrag handelt es sich um ein Kostendach, verrechnet werden die effektiven Stunden.

Die Beratungsstunden für das laufende Jahr werden jeweils rückwirkend im Januar des Folgejahres in Rechnung gestellt.

Wird das Kostendach überschritten nimmt traversa frühzeitig mit der Gemeinde Kontakt auf.

Nach zwei Jahren wird die Vereinbarung und der Kostenansatz für die neue Vertragsperiode wieder angepasst. Sollten sich wesentliche Veränderungen abzeichnen, suchen die Beteiligten das Gespräch.

4.2 Berichterstattung

traversa informiert die Vertragsgemeinde jeweils Mitte Jahr über den aktuellen Stand der Beratungsstunden. Jährlich mit der Rechnungsstellung informiert traversa ausführlicher über die Entwicklung des Betriebes. Eine Leistungsstatistik umfasst im Bereich der Beratung/Sachhilfe folgende Kennzahlen:

- Anzahl für die Gemeinde geleisteter Beratungsstunden
- Anzahl Klientinnen und Klienten
- Anlassgründe: Administrative Begleitung, Arbeitsfragen, Anfragen für Einkommensverwaltungen, durchgeführte Einkommensverwaltungen, Finanzierungsanfragen, Rechtliche Fragen, Familien- und Beziehungsfragen, Lebensfragen/ Gesundheit, Schulden-/Budgetberatung, Wohnfragen
- Alter
- Geschlecht
- Nationalität
- Aufnahmedatum und Abschlussdatum
- Gesetzlicher Wohnsitz und Kostenträger

4.3 Datenschutz

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle ihnen im Rahmen dieser Rahmenvereinbarung übergebenen und bekannt werdenden Informationen über Klientinnen und Klienten auch über ein allfälliges Vertragsende hinaus im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Datenschutz zu bearbeiten und alle datenschutzrechtlichen Sicherheitsvorschriften zu erfüllen

5. Qualitätsmanagement

5.1 Qualitätssicherung

- traversa bietet qualitativ hochstehende Begleitung und Beratung von Menschen mit einer psychischen Erkrankung nach sozialpsychiatrischen Grundsätzen an. traversa verfügt seit 2002 über ein internes Qualitätsmanagementsystem, welches durch jährliche externe Audits überprüft und laufend weiterentwickelt wird. Damit erfüllt traversa die Vorgaben des BSV und des Kantons Luzern.
- traversa verpflichtet sich somit, der Qualitätsentwicklung und -sicherung einen hohen Stellenwert einzuräumen und stützt sich in seiner Arbeit auf anerkannte fachliche Erkenntnisse und Methoden sowie auf transparente und entwicklungsfähige Konzepte. Es wird das Klientenverwaltungssystem VIS Solutions (Verwaltungs- und Informationssystem) angewandt. Beratungen erfolgen mit Zielvereinbarungen.
- Mittels schriftlichem Fragebogen erfolgt eine regelmässige Befragung der Klientinnen und Klienten hinsichtlich der Zufriedenheit

5.2 Arbeitsgrundsätze

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von traversa sichern mit ihrer persönlichen und fachlichen Kompetenz die Dienstleistung für Menschen mit einer psychischen Erkrankung und ihre nahen Bezugspersonen. Im Leitbild, Rahmenkonzept und den Konzepten der Wohnhäuser und Fachbereiche sind die jeweiligen Grundsätze und Leistungen umschrieben.

5.3 Koordination

- Die Sozialberatung von traversa koordiniert ihre Dienstleistungen mit anderen Fachstellen im Gesundheits- und Sozialbereich. Sie ist offen für eine vernetzte Zusammenarbeit und Kommunikation.
- Die Vertragspartner pflegen bei Bedarf Kontakt und Austausch untereinander, d.h. in der Regel einmal jährlich. Bedürfnisse und Massnahmen hinsichtlich der Qualitätsentwicklung werden regelmässig formuliert und einander mitgeteilt.

5.4 Personal

traversa stellt eine professionelle Personalführung sicher, stellt den Aufgaben entsprechend fachlich und sozial kompetentes Personal (Tertiärabschluss) an und ermöglicht jenem regelmässige Fort- und Weiterbildung sowie Supervision. traversa betreibt eine verantwortungsvolle Personalpolitik.

5.5 Infrastruktur

traversa stellt der Sozialberatung und Information zeitgemässe Büroräumlichkeiten sowie eine adäquate Infrastruktur zur Verfügung.

III. WEITERE BESTIMMUNGEN

1. Haftung

traversa verfügt über eine Haftpflichtversicherung, um gegen Haftungsfolgen entsprechend der Art und des Umfangs der Risiken, die aus dieser Rahmenvereinbarung resultieren, versichert zu sein. Diese Versicherungsdeckung ist über die ganze Vertragsdauer sichergestellt.

2. Anpassung der Vereinbarung

Im gegenseitigen Einvernehmen können die Parteien während der Vertragsdauer Änderungen an der vorliegenden Vereinbarung vornehmen. Sie bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Parteien.

3. Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt nach deren Unterzeichnung durch die Gemeinde und traversa in Kraft.

4. Dauer der Vereinbarung und Kündigungsfrist

Die Vereinbarung dauert von bis

Die Kündigungsfrist beträgt für beide Parteien sechs Monate auf das Ende eines Kalenderjahres.

Die Vertragsparteien treffen sich rechtzeitig zwecks Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung.

5. Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten versuchen die Parteien eine gütliche Einigung zu erzielen. Der Gerichtsstand wird als Luzern Stadt definiert. Im Streitfall wird Privatrecht angewendet.

Ort: Datum: Ort: Datum:

traversa Netzwerk für Menschen mit einer
psychischen Erkrankung

Gemeinde

.....

Irene Graf-Bühlmann
Präsidentin

.....

Vorname: Name:
Funktion:

.....

Ursula Limacher
Geschäftsleiterin

.....

Vorname: Name:
Funktion: